



5 StR 157/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 24. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29. November 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass der im verkündeten Urteilstenor enthaltene Ausspruch über die Kompensation der eingetretenen Verzögerung in der dem Senat vorliegenden Urteilsabschrift nicht wiedergegeben wird.

Basdorf

Brause

Schneider

König

Bellay